

Strafrechtliche Aspekte der illegalen Verfolgung von Greifvögeln

KATHARINA SCHARFETTER/GREGOR SCHAMSCHULA

DOI: 10.25598/tirup/2020-3

Inhaltsübersicht:

I.	Einleitung – Das Problem der illegalen Verfolgung	58
II.	Rechtlicher Rahmen	60
III.	Strafverfolgung in Österreich	61
	A. Gerichtliche Strafverfolgung	61
	B. Verwaltungsrechtliche Strafverfolgung	64
	C. Doppelbestrafungsverbot	67
IV.	Fazit und Lösungsansätze	68

Abstract: Die unerlaubte Entnahme geschützter Tiere stellt den Artenschutz vor große Probleme. Die Brisanz der Thematik zeigt sich in Österreich anhand der illegalen Greifvogelverfolgung besonders deutlich. Rechtlich bieten zwar das gerichtliche als auch das Verwaltungsstrafrecht Möglichkeiten zur Bekämpfung dieser Taten, doch besteht die Gefahr, sich im Kompetenzdschungel zu verlieren.

Rechtsquellen: RL 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie; Vogelschutz-RL); RL 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie; Habitatrichtlinie; FFH-RL); RL 2008/99/EG (Umweltkriminalitäts-Richtlinie; Umweltkriminalitäts-RL); Strafgesetzbuch (StGB) §§ 137, 181 f, 181g, 222; Burgenländisches Jagdgesetz; Kärntner Jagdgesetz; Oberösterreichisches Jagdgesetz; Niederösterreichisches Jagdgesetz; Salzburger Jagdgesetz; Steiermärkisches Jagdgesetz; Tiroler Jagdgesetz; Vorarlberger Jagdgesetz; Wiener Jagdgesetz; Tierschutzgesetz (TSchG) §§ 3, 5, 39; Verwaltungsstrafgesetz (VStG) § 22; 7. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (7. ZPEMRK) Art 4.

Schlagworte: Artenschutz; Doppelbestrafungsverbot; Greifvogelschutz; Jagdrecht; Kompetenzverteilung, verfassungsrechtliche; Naturschutzrecht; Strafrecht; Tierschutzrecht; Umweltkriminalität; Verfolgung, illegale; Verwaltungsstrafrecht.

I. Einleitung – Das Problem der illegalen Verfolgung



Abbildung 1: Seeadler (© BirdLife, R. Katzinger)

Allein Bilder wie dieses machen es schier unbegreiflich, dass Menschen willens sind, diese imposanten Tiere zu töten. Doch obwohl bereits viele der in Europa heimischen Greifvögel (Habichtartige, Falken und Eulen) vom Aussterben bedroht oder zumindest stark gefährdet sind, ist die beabsichtigte Tötung durch den Menschen die Haupttodesursache für eine Reihe von seltenen Greifvogelarten. Diese sog illegale Greifvogelverfolgung ist auch in Österreich traurige Realität.

Sechs der 48 in Österreich nachgewiesenen Greifvogelarten sind als Brutvögel ausgestorben. 16 Arten stehen auf der nationalen Roten Liste und nur 28 Arten brüten regelmäßig in Österreich. Nur elf Arten sind aktuell nicht als zumindest gefährdet eingestuft.¹ Vogelarten wie der Kaiseradler, der Seeadler, der Rotfußfalke oder die Zwergohreule sind streng geschützt und wie aus zahlreichen anderen Schutzprojekten bekannt ist, kann schon der nicht natürliche Verlust eines einzelnen Exemplars eine Gefährdung der gesamten Art bedeuten. Die wesentlichsten Schutzmaßnahmen sind daher die Ausweisung entsprechender

¹ Dvorak/Landmann/Teufelbauer/Wichmann/Berg/Probst, Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste 2017 (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung), Egretta 55/2017, 6–42 (16 ff).

Schutzgebiete und die Bekämpfung illegaler Tötungen und Störungen von Greifvögeln.

Trotz umfassender Schutz- und Sanktionsbestimmungen sind die heimischen Greifvögel nach wie vor einer massiven illegalen Verfolgung (vor allem durch Abschüsse und Vergiftungen) ausgesetzt.² Seit dem Jahr 2000 sammeln BirdLife und der WWF Meldungen über mögliche Fälle illegaler Verfolgung geschützter Vogelarten und fanden so bis dato mehr als 360 tote Greifvögel auf.³ Dies nahmen BirdLife, der WWF und ÖKOBÜRO zum Anlass, im Rahmen einer Studie die rechtlichen Grundlagen zur Bekämpfung illegaler Greifvogelverfolgung in Österreich genauer zu beleuchten.⁴ Dabei zeigte die Gegenüberstellung von bekannten Fällen und den wenigen einschlägigen gerichtlichen/behördlichen Entscheidungen klar, dass die Strafverfolgung verbesserungswürdig ist. Die Gründe für das Auseinanderklaffen der Zahlen liegen zum einen wohl in der dem Strafrecht inhärenten Beweisproblematik (*in dubio pro reo*⁵). Zum anderen können gewisse Ursachen nur vermutet werden, wie etwa ein Ressourcenmangel in der Strafverfolgung und eine daraus resultierende geringere Priorität, fehlende Erfahrungswerte oder mangelndes (ornithologisches) Know-how. Fest steht allerdings, dass es sich bei der illegalen Greifvogelverfolgung aus rechtlicher Sicht um eine Materie handelt, deren Komplexität nicht zu unterschätzen ist.

2 Besonders brisant ist beispielsweise schon seit Jahren die Situation der Rotmilane in Oberösterreich, wo sich zunehmend Vergiftungsfälle häufen. Allein heuer wurden dort bereits fünf vergiftete Rotmilane (bei nur etwa 25 Brutpaaren) gefunden (vgl. Meldung vom 16. 5. 2020 auf <<https://ooe.orf.at/stories/3048994/>>). Erschüttert hat auch der Fall des Kaiseradlers *Alois*, der als Musterbeispiel für Greifvogelenschutz galt und im März dieses Jahres vermutlich durch einen Abschuss getötet wurde (vgl. Meldung vom 26. 3. 2020 auf <<https://ooe.orf.at/stories/3040957/>>).

3 Da es sich hierbei nur um gemeldete Fälle handelt, ist von einer beträchtlich höheren Dunkelziffer auszugehen. Meldungen sind möglich unter <<https://www.imperialegle.eu/de/content/fall-von-greifvogelverfolgung-melden>> (11. 6. 2020).

4 *Scharfetter/Schamschula/Wolf-Petre/Hohenegger/Schmidt*, *Illegale Verfolgung von Greifvögeln* (2020); diese Studie untersucht schwerpunktmäßig nur die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark, die in der Praxis die »Hotspots« in Sachen illegale Greifvogelverfolgung bilden. Die Studie entstand im Rahmen des PannonEagle-LIFE-Projekts; nähere Informationen zum Projekt finden sich auf der Website <<https://www.imperialegle.eu/de/>>.

5 Art 6 Abs 2 Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl 1958/210 i d F BGBl III 1998/30 (EMRK).

II. Rechtlicher Rahmen

Europarechtliche Vorgaben für den Greifvogelschutz und die Bekämpfung illegaler Verfolgung finden sich neben der *Vogelschutz-RL*⁶ auch in der *FFH-RL*⁷ und insb in der *Umweltkriminalitäts-RL*⁸. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten, strafrechtlich ua gegen jene umweltschädigenden Tätigkeiten vorzugehen, die geeignet sind, sich auf den Erhalt von Arten auszuwirken.⁹ Österreich hat daher *die Tötung, die Zerstörung, den Besitz oder die Entnahme von Exemplaren geschützter, wildlebender Tier- oder Pflanzenarten*¹⁰ und *den Handel mit geschützten wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten*¹¹, strafrechtlich zu verfolgen, sofern diese Handlungen jeweils Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art haben. Auch Beitrags- und Bestimmungstäterschaft sowie Verbandsverantwortlichkeit für diese Taten sind laut der Richtlinie unter Strafe zu stellen.¹²

Der Blick in das österreichische Recht zeigt, dass die Bekämpfung der illegalen Greifvogelverfolgung hierzulande an einer Schnittstelle verschiedener Kompetenzen liegt. Im österreichischen Recht sind Greifvögel in aller Regel dem Jagdrecht¹³ zugeordnet, andernfalls unterliegen sie dem Naturschutzrecht. Beide Materien fallen aufgrund der Generalklausel des Art 15 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder. Gleichzeitig ist für den Individuenschutz nach dem Tierschutzgesetz (TSchG) seit dem 1.1.2005 gemäß Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG legislativ der Bund zuständig. Schließlich ist Bundessache ua auch die Gesetzgebung und Vollziehung im Strafrechtswesen¹⁴, wobei aufgrund der verwaltungsakzessorischen Ausgestaltung der Umweltdelikte im Strafgesetzbuch (StGB) auch im gerichtlichen Straf-

6 RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABL L 2010/20, 7 (Vogelschutz-RL).

7 RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABL L 1992/206, 7 (FFH-RL).

8 RL 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABL L 2008/328, 28 (Umweltkriminalitäts-RL).

9 Erwägungsgrund 5 Umweltkriminalitäts-RL.

10 Art 3 lit f Umweltkriminalitäts-RL.

11 Art 3 lit g Umweltkriminalitäts-RL.

12 Art 4 Umweltkriminalitäts-RL.

13 Etwa § 3 Abs 1 Z 2 Niederösterreichisches Jagdgesetz, LGBl 5500-0 idF LGBl 2020/2.

14 Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG, BGBl 1930/1 idF BGBl I 2020/24.

recht eine Verstrickung zum Landesrecht besteht. Gerade diese Überlappung an Materien und Kompetenzen stellt die Praxis vor einige Herausforderungen und führt dazu, dass der gleiche Fall in verschiedenen Bundesländern mitunter anders zu lösen ist.

Dass diese Einordnungen nicht bloß dogmatischer Natur sind, sondern einen entscheidenden Einfluss auf den Ausgang jedes einzelnen Verfahrens haben können, liegt auf der Hand. Im Rahmen dieses Artikels sollen daher jene legistischen Aspekte aufgezeigt werden, die die Sanktionierung illegaler Greifvogelverfolgung in der Praxis besonders herausfordernd machen.

III. Strafverfolgung in Österreich

Grundsätzlich kann die illegale Greifvogelverfolgung nach dem gerichtlichen Strafrecht unter Anwendung des Strafgesetzbuches (StGB) und der Strafprozessordnung (StPO) oder nach dem Verwaltungsstrafrecht unter Anwendung des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) und dem jeweils einschlägigen Materiengesetz (zB Jagd-, Naturschutz- oder Tierschutzgesetz) bestraft werden. Welches Recht und welches Verfahren schließlich zur Anwendung kommt und wem die Ermittlungstätigkeiten obliegen (zuständige Staatsanwaltschaft oder Bezirksverwaltungsbehörde jeweils mit Unterstützung der Polizei), hängt jedenfalls von den Umständen des Einzelfalles ab.

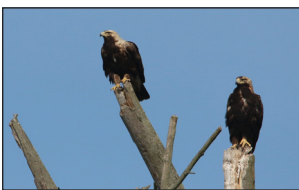


Abbildung 2: Kaiseradler (© BirdLife, M. Schmidt)

A. Gerichtliche Strafverfolgung

Die Vorgaben der Umweltkriminalitäts-RL wurden in Österreich für schwerwiegende Umweltverbrechen/-vergehen im StGB umgesetzt.

Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in den §§ 180ff. IZm der illegalen Greifvogelverfolgung haben sich im Wesentlichen die §§ 181f und 181g StGB als relevant herausgestellt. § 181f StGB stellt ua die *vorsätzliche* Tötung von geschützten wildlebenden Tierarten unter Freiheitsstrafe, wenn es entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag erfolgt. Dh die Handlung ist nur dann strafbar, wenn dadurch auch eine Verwaltungsvorschrift¹⁵ verletzt wird (sog Verwaltungssakzessorietät).¹⁶ Erfasst von diesem Schutz sind die Greifvögel des Anhanges I der Vogelschutz-RL¹⁷. Eine unmittelbare Tötungshandlung ist dabei nicht erforderlich, sodass auch ein Lebensraumeingriff, der zum Tod führt, erfasst sein kann. Die Strafbarkeit entfällt jedoch, »wenn die Handlung eine nur unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und auf den Erhaltungszustand nur unerhebliche Auswirkungen hat«. ¹⁸ Diese *doppelte Unerheblichkeit*¹⁹ bedeutet, dass nach dem Leitfaden der EU²⁰ einerseits die Entnahme von weniger als einem Prozent der jährlichen natürlichen Gesamtsterblichkeit der Population nicht überschritten sein darf und sich andererseits zusätzlich auch keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ergeben dürfen. Diese Erheblichkeit ist somit abhängig von der Populationsgröße und dem jeweils zum Entnahmezeitpunkt gegebenen Zustand der Art. Abschließend relevant für die Erfüllung des § 181f StGB ist, dass der Täter vorsätzlich handeln muss und sich dieser Vorsatz auch auf das Merkmal »geschützt« erstrecken muss. So muss daher zumindest die laienhafte Einschätzung vorgelegen sein, dass es sich um einen geschützten Vogel handelt.²¹ Fehlt dieser Vorsatz, während die anderen Tatbestands-

15 ZB Tötungsverbote in Jagd- oder Naturschutzgesetzen.

16 Vgl Aicher-Hadler in Höpfel/Ratz, WK² StGB Vor §§ 180–183b, Rz 1, 5f.

17 Adlerbussard, Bartgeier, Eleonorenfalke, Fischadler, Gänsegeier, Gerfalke, Gleitaar, Habichtsadler, Habichtskauz, Kaiseradler, Kornweihe, Kurzfangsperber, Mönchsgeier, Merlin, Rauhußkauz, Rohrweihe, Rötelfalke, Rotfußfalke, Rotmilan, Sakerfalke, Seeadler, Schelladler, Schlangennadler, Schmutzgeier, Schneeeule, Schreiadler, Steppenweihe, Sumpfohreule, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe, Zwergadler.

18 § 181f Abs 1 StGB, BGBl 1974/60 idF BGBl I 2019/111.

19 Vgl Salimi, Das neue gerichtliche Umweltstrafrecht – eine verfassungsrechtliche Gratwanderung. Auslegungs- und Verständnisprobleme im Zusammenhang mit den §§ 181f bis h StGB, RdU-UT 2017/18, 51.

20 Europäische Kommission, Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten »Vogelschutzrichtlinie« (2008).

21 Vgl Salimi, RdU-UT 2017/18, 50.

merkmale erfüllt sind, wird uU von grober Fahrlässigkeit auszugehen sein, die nach § 181g StGB ebenfalls strafbar ist. Im Fall von Personen mit abgelegter Jagdprüfung wird das Wissen um die (geschützten) Vogelarten wohl vorauszusetzen sein.²²

Abseits vom Umweltstrafrecht können grundsätzlich auch die Delikte »Eingriff in fremdes Jagdrecht« (§ 137 StGB²³) und »Tierquälerei« (§ 222 StGB) in Betracht kommen, doch offenbaren auch hier die Details der einzelnen Tatbestandsmerkmale einen engen Anwendungsbereich. Der Tatbestand des § 137 StGB bezieht sich als primäres Vermögensdelikt darauf, dass die jagdausübungsberechtigte Person zB durch die Tötung eines Tieres in ihrem Jagdrecht verletzt wird. Eine Rechtsverletzung ist allerdings gerade dann nicht anzunehmen, wenn es sich bei den Tieren um Wild handelt, das – etwa aufgrund ganzjähriger Schonung – ohnehin nicht gejagt werden darf.²⁴ Somit ist die Anwendung dieses Tatbestandes auf Fälle beschränkt, in denen die jagdberechtigte Person selbst aufgrund gesetzlicher Ausnahmen oder Ausnahmegewilligungen zum Abschuss berechtigt wäre. Unabhängig davon käme der § 137 StGB aber für die Aneignung von getöteten Tieren oder Totfunden in Betracht, da das Jagdrecht auch die ausschließliche Berechtigung²⁵ umfasst, sich verendetes Wild anzueignen, und der Schutzstatus dabei keine Rolle spielt.²⁶

Im Hinblick auf Tierquälerei gilt es zu beachten, dass diese nicht nur gerichtlich strafbar ist (§ 222 StGB). Auch im Verwaltungsstrafrecht (§ 5 TSchG) findet sich ein Tatbestand der Tierquälerei, wobei dieser nur subsidiär zur Anwendung kommt, wenn eine Tat eben nicht gerichtlich strafbar ist.²⁷ Gerichte und Staatsanwaltschaften haben dementsprechend die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden über Verurteilungen und Einstellungen zu informieren.²⁸ Ein Blick auf die bisherigen Verurteilungen nach § 222 StGB zeigt, dass dessen strenge Kriterien (strafbar ist nach dieser Bestimmung zB nur rohes

22 Vgl *Erlacher*, Waffen- und Jagdrecht (2015) 87.

23 § 138 StGB qualifiziert außerdem bestimmte Begehungsformen (zB in der Schonzeit oder mit bestimmten Geräten) als schweren Eingriff in fremdes Jagdrecht mit einer entsprechend höheren Strafdrohung.

24 Vgl *Salimi* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 137 Rz 7, 10 ff.

25 Vgl zB *Randl* in Persy/Hintermayr/Wagner (Hrsg), Tierschutzrecht 2018/2019, Schriftenreihe Umweltrecht und Umwelttechnikrecht, Band 16 (2019) 22.

26 Vgl etwa § 1 Abs 1 Niederösterreichisches Jagdgesetz.

27 § 22 Abs 1 VStG, BGBl 1991/52 idF BGBl I 2018/58.

28 § 39 Abs 4 TSchG, BGBl I 2004/118 idF BGBl I 2018/86.

Misshandeln oder mutwilliges Töten) bislang dazu führten, dass in der Regel nur außergewöhnlich grausame Taten nach dieser Bestimmung bestraft wurden.²⁹

So sind iZm Greifvögeln aus den letzten zwölf Jahren trotz mehr als 400 bekannten Fällen illegaler Verfolgung nur sechs Verurteilungen nach § 222 StGB bekannt sowie lediglich *ein* (!) Urteil nach § 181f StGB (vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes).³⁰ Entscheidungen wegen grob fahrlässiger Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes sind nicht bekannt.

Wenngleich dem gerichtlichen Strafrecht aufgrund seiner höheren Strafdrohung mitunter eine abschreckendere Wirkung zukommen mag und die StPO grundsätzlich weitreichendere Ermittlungsbefugnisse bereithält³¹, ist die Anwendbarkeit des gerichtlichen Strafrechts auf Fälle illegaler Greifvogelverfolgung daher bereits von vornherein enorm eingeschränkt.

B. Verwaltungsrechtliche Strafverfolgung

Greifvögel unterliegen in Österreich im Wesentlichen³² dem Jagdrecht der Länder³³, wobei die darin enthaltenen Schutzvorschriften nicht nur

29 Etwa: das mehrmalige Vergiften von Saatkrähen mit einer Mischung aus Fleisch, Ruß, Mäusegift und Metallspänen; sowie das Verwenden eines Igels als Fußball, anschließend wurde das Tier auf einen Zaun aufgespießt (*Fuchsbauer*, Tierschutz im Strafrecht – Eine empirische Untersuchung [Dissertation 2003] 71, 81); oder das Töten eines gesunden Jagdhundes, der dem Wild nicht nachstellte (*Philipp* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 222 Rz 80).

30 *Przewlocki*, Wildlife Crime – Illegale Verfolgung geschützter Greifvogel- und Säugtierarten in Österreich, Deutschland und der Schweiz, Masterarbeit am Institut für Wildtierbiologie und Jagdwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien (in Ausarbeitung).

31 Aufgrund der damit einhergehenden Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte sind Ermittlungsmethoden wie zB die Überwachung von Nachrichten oder die Feststellung von geographischen Standortdaten aber an strenge Voraussetzungen gebunden (vgl § 135 Abs 2 StPO, BGBl 1975/631 idF BGBl I 2020/24).

32 Nicht der Fall ist das beispielsweise in Oberösterreich, wo nur einzelne Arten jagdgesetzlich erfasst sind, konkret sind das Mäusebussard, Habicht, Sperber und Steinadler. Der Schutz anderer Greifvogelarten ergibt sich dort aus dem Naturschutzrecht, wo auch deren illegale Verfolgung unter Strafe gestellt wird (vgl Oberösterreichische Artenschutzverordnung, LGBl 2003/73 idF LGBl 2020/31, iVm § 28 Abs 3 und 4 Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz, LGBl 2001/129 idF LGBl 2019/109).

33 Etwa § 3 Abs 1 Z 2 Burgenländisches Jagdgesetz, LGBl 2017/24 idF LGBl 2020/27.

dem Schutz der jeweiligen Art dienen sollen, sondern zumindest auch von einem gewissen Schutzgedanken das einzelne Tier betreffend getragen sind.³⁴ Der Artenschutz in den Landesjagdgesetzen ergibt sich idR daraus, dass Greifvögel ganzjährig geschont sind, weshalb diese zu keiner Zeit verfolgt, gefangen oder erlegt werden dürfen.³⁵ Ergibt sich der Schutz einer Greifvogelart aus dem Jagdrecht, fällt somit auch die Sanktionierung eines Verstoßes gegen diese Schutzbestimmungen in den Anwendungsbereich des jeweiligen Landesjagdgesetzes.

Der Schutz des einzelnen Tieres ist aber – wie oben erwähnt – auch Ziel des TSchG, wobei dieses die »Ausübung der Jagd« ausdrücklich von seinem Anwendungsbereich ausnimmt.³⁶ Solange also eindeutig eine Ausübung der Jagd vorliegt, sollte die Abgrenzung zwischen der Anwendbarkeit des TSchG oder der Landesjagdgesetze also auch nicht problematisch sein. Fraglich ist dabei freilich, was genau unter Ausübung der Jagd zu verstehen ist.

Dem Jagdrecht unterliegt grundsätzlich nur Wild, wobei die Unterscheidung von jagdbarem und nicht jagdbarem Wild in diesem Zusammenhang nicht beachtlich ist. Dh auch geschontes Wild ist immer noch Wild iSd Jagdrechts und unterliegt dem jeweiligen Jagdgesetz und nicht dem TSchG.

Da das Ausüben der Jagd weiters das Vorliegen einer Berechtigung voraussetzt, ist außerdem zu prüfen, ob der potenzielle Täter die erforderliche Berechtigung zur Jagdausübung hat.³⁷ Diese Regelung ist in

34 Zum Ausdruck kommt dies durch Vorschriften zur Weidgerechtigkeit der Jagd wie etwa § 70 Abs 1 lit b Steiermärkisches Jagdgesetz, LGBl 1986/23 idF LGBl 2018/59: »Die Jagd ist nach folgenden Grundsätzen der Weidgerechtigkeit auszuüben: [...] b) das Wild darf nicht unnötiger Beunruhigung und unnötigen Qualen ausgesetzt werden; [...]«.

35 Ausnahmegenehmigungen davon sind rechtlich unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl zB § 78 Abs 4 Burgenländisches Jagdgesetz: Es gibt ein überwiegendes öffentliches Interesse, es gibt keine andere zufriedenstellende Lösung und die Tierart verbleibt trotz Entnahme im günstigen Erhaltungszustand).

36 § 3 Abs 4 TSchG; vgl zu Abgrenzungsfragen zwischen Jagd- und Tierschutzrecht insb Rاندl in Persy/Hintermayr/Wagner (Hrsg), Tierschutzrecht 2018/2019, 14 ff mwN.

37 Vgl zB § 8 Oberösterreichisches Jagdgesetz, LGBl 1964/32 idF LGBl 2020/41: »(1) Das Jagdrecht steht mit den in diesem Gesetz bestimmten Beschränkungen dem Grundeigentümer bzw. der Gesamtheit der Grundeigentümer zu. Als selbständiges dingliches Recht kann das Jagdrecht nicht begründet werden. Jagdberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) in Eigenjagdgebieten die Grundeigentümer (Eigenjagd);

b) in genossenschaftlichen Jagdgebieten die Jagdgenossenschaft (Genossenschaftsjagd).

den Ländern nicht einheitlich, knüpft jedoch immer an ein bestimmtes Gebiet an. Wird eine Tathandlung also durch eine Person außerhalb ihres »Jagreviers« gesetzt, ist sie dort somit nicht jagdausübungsberechtigt und eine Anwendbarkeit des TSchG prinzipiell denkbar. Neben diese tritt dann jedoch in allen Ländern die Aufnahme von eigenen Strafbestimmungen für Handlungen durch »jagdfremde« bzw nicht jagdberechtigte Personen.³⁸ Diese Überschneidung ist wohl durch die *lex specialis*-Regel zu lösen, die dem Jagdgesetz den Vorzug geben wird.

Da das TSchG die Ausübung der Jagd von seinem Anwendungsbereich ausnimmt, drängt sich auch die Frage auf, was unter »Jagd« zu verstehen ist und ob dadurch auch Tathandlungen wie zB der Einsatz von Giftködern oder mit Nägeln versetztem Fleisch abgedeckt sind. Wenn gleich es nach dem allgemeinem Sprachverständnis seltsam anmutet, solche Methoden als »Jagd« zu qualifizieren, umfasst die Ausübung der Jagd nach der herrschenden Lehre³⁹ sowohl die weidgerechte als auch die nicht weidgerechte Jagd. Dh auch solche Tathandlungen sind nach dem jeweiligen Jagdgesetz zu verfolgen. Unbefriedigend scheint dieses Ergebnis zumindest in manchen Bundesländern aus Sicht der Strafdrohungen: Während nach dem TSchG für das Quälen/Töten von Tieren eine Geldstrafe von bis zu € 7.500,- (im Wiederholungsfall € 15.000,-)⁴⁰ droht, sieht beispielsweise das Steiermärkische Jagdgesetz für sämtliche Verstöße gegen das Jagdgesetz nur einen Strafraum von bis zu € 2.000,- vor.⁴¹ Zu befürworten ist die klare Einordnung in das Jagdrecht aber zumindest deshalb, weil sich so schwierige Abgrenzungsfragen, die uU zu Verfahrensfehlern führen (siehe dazu weiter unten) vermeiden lassen.

Es zeigt sich, dass im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Strafverfolgung iZm geschützten Tierarten das konkret anwendbare Materien-

(2) *Jagdausübungsberechtigte sind nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 in Eigenjagdgebieten die Eigentümer, die Pächter oder die Jagdverwalter und in genossenschaftlichen Jagdgebieten die Pächter oder die Jagdverwalter. [...]*«.

38 Vgl § 101 Burgenländisches Jagdgesetz; § 69 Abs 2 Kärntner Jagdgesetz, LGBL 2000/21 idF LGBL 2019/104; § 97 Niederösterreichisches Jagdgesetz; § 95 Abs 1 lit c Oberösterreichisches Jagdgesetz; § 101 Abs 2 Salzburger Jagdgesetz, LGBL 1993/100 idF 2019/67; § 58 Abs 2a Steiermärkisches Jagdgesetz; § 42 Tiroler Jagdgesetz, LGBL 2004/41 idF LGBL 2020/51; § 32 Abs 2 Vorarlberger Jagdgesetz, LGBL 1988/32 idF LGBL 2020/19; § 80 Wiener Jagdgesetz, LGBL 1948/06 idF LGBL 2019/65.

39 Vgl *Randl* in Persy/Hintermayr/Wagner (Hrsg), *Tierschutzrecht 2018/2019*, 14 mwN. § 38 Abs 1 TSchG.

41 § 77 Steiermärkisches Jagdgesetz.

gesetz aufgrund zahlreicher Detailfragen nicht auf der Hand liegt. Bei der illegalen Greifvogelverfolgung wird für die zuständigen Verwaltungsstrafbehörden (außer in Oberösterreich) in der Regel aber das jeweilige Jagdgesetz die erste Anlaufstelle sein.

C. Doppelbestrafungsverbot

Als besonders beachtlich erweisen sich die bisher gemachten Ausführungen zur Abgrenzung der Tatbestände im Hinblick auf das sog Doppelbestrafungsverbot. Dieses Grundrecht besagt, dass »niemand [...] wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden [darf]«. ⁴² Daraus wird aber nicht nur ein Verbot der Doppelbestrafung, sondern auch ein Verbot der Doppelverfolgung abgeleitet. ⁴³ Die Frage, wann »dieselbe Tat« vorliegt, wird in der Judikatur des EGMR nicht einheitlich beantwortet ⁴⁴, der VfGH vertritt aber die gefestigte Ansicht, dass »die Verfolgung wegen ein und desselben tatsächlichen Verhaltens nach zwei verschiedenen Straftatbeständen zulässig [ist], sofern diese sich in ihren wesentlichen Elementen unterscheiden.« ⁴⁵

Vor dem Hintergrund, dass bei einem Großteil der Umweltstraftatdelikte (ua auch bei den §§ 181 f und 181g StGB) eine Strafbarkeit nur eintritt, wenn dadurch auch gegen eine Verwaltungsvorschrift verstoßen wird, ist eine gewisse Ähnlichkeit der Tatbestandsmerkmale evident. ⁴⁶

42 Art 4 7. ZPEMRK, BGBl 1988/628 idF BGBl III 2002/179.

43 Vgl VfGH 15.4.2016, Ra 2015/02/0226. Explizit normiert ist das Verbot der Doppelverfolgung in der korrespondierenden Bestimmung in Art 50 Europäische Grundrechtecharta: »Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.«

44 Vgl EGMR *Gradinger*, Serie A 328-C; EGMR *Oliviera*, RJD 1998-V; EGMR (Große Kammer) *Zolotukhin*, 10.2.2009, 14.929/03.

45 VfGH 16.12.2010, B 343/10.

46 Vgl zB jene Entscheidung, in welcher der VfGH nach einer Prüfung des Tatbestandes des § 182 Abs 3 StGB (andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes) und der angewendeten Straftatbestände des Tiroler Naturschutzgesetzes (wegen bewilligungsloser Geländeabtragungen und -aufschüttungen, bewilligungslosem Errichten von Anlagen in Feuchtgebieten, ua) zu dem Schluss kam, dass sich diese in ihren wesentlichen Elementen unterscheiden und eine Bestrafung nach

Wird also beispielsweise ein jagdrechtliches Verfahren wegen illegaler Greifvogelverfolgung eingestellt, ist mitunter auch ein nachfolgendes Verfahren nach dem Kriminalstrafrecht nicht mehr zulässig.⁴⁷

Das Doppelbestrafungsverbot gilt freilich nicht nur im Verhältnis zwischen gerichtlichem und Verwaltungsstrafrecht. Auch innerhalb des Verwaltungsstrafrechts selbst kann die Einstellung eines Verfahrens die Verfolgung nach einem anderen Tatbestand verunmöglichen.⁴⁸

IV. Fazit und Lösungsansätze

Illegale Verfolgung stellt ein ernsthaftes Problem für den erfolgreichen Arterhalt geschützter Greifvögel in Österreich dar. Die gesetzlichen Bestimmungen zu deren strafrechtlicher Bekämpfung sind grundsätzlich gegeben und decken wohl auch einen Großteil der Fälle ab, doch ein Blick in die Praxis zeigt ein anderes Bild: Die hohen bekannten Fallzahlen und eine entsprechend höhere vermutete Dunkelziffer verdeutlichen, dass der geringe Vollzug dieser Bestimmungen bislang keine abschreckende Wirkung hat. Insb die Menge der kriminalstrafrechtlichen Verurteilungen ist verschwindend klein. Neben Schwierigkeiten bei der Ausforschung der Täter oder mangelnden Beweisen trägt zweifellos die komplexe rechtliche Struktur der Regelungen iVm dem Fallstrick Doppelbestrafungsverbot dazu bei, dass sich das Strafrecht noch

dem Tiroler Naturschutzgesetz nach rechtskräftigem Freispruch betreffend § 182 Abs 2 StGB nicht gegen das Doppelbestrafungsverbot verstößt (VfGH 14.3.2018, E 507/2017).

47 So zB VfGH 18.10.2016, Ra 2016/03/0029.

48 Eindrücklich vor Augen geführt wurde dies in einer Entscheidung des VfGH, in der ein Straferkenntnis nach dem Jagdrecht aufgrund einer zuvor ergangenen Einstellung des Verfahrens nach dem TSchG aufgehoben wurde. Der VfGH sah darin einen Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung, weil die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens einem rechtskräftigen Freispruch gleichkommt, beiden Verfahren dieselbe einheitliche Tathandlung zugrunde lag und die jeweiligen Bestimmungen des TSchG und des betreffenden JagdG dieselbe Schutzrichtung aufwiesen. Im Ergebnis blieb der Täter für die überaus grausame Tötung eines Fuchses somit straffrei. Vgl hierzu die ausführliche Auseinandersetzung in *Palmstorfer*, Bestrafung im jagdrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren vor dem Hintergrund der vorherigen Einstellung eines tierschutzrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens zum selben Sachverhalt verstößt gegen Doppelbestrafungsverbot, TiRuP 2018/A, 45.

nicht als starkes Instrument zur Bekämpfung der illegalen Verfolgung offenbart hat.

Optimierungspotenzial besteht zum einen klar in einer Angleichung der landesrechtlichen Regelungen, aber auch höchstgerichtliche Entscheidungen wären zur Klärung von Detailfragen dringend notwendig. Zum anderen ist der Aufbau eines entsprechenden Know-hows bei den Behörden unerlässlich, wobei hier auch auf länderübergreifende Netzwerke wie ENPE⁴⁹, EUJUST⁵⁰ und IMPEL⁵¹ zurückgegriffen werden sollte.

Angesichts zahlreicher unterschiedlicher Herausforderungen erfordert die Bekämpfung illegaler Greifvogelverfolgung die Vereinigung kriminologischer, rechtlicher und ornithologischer Expertise. Als vielversprechend erweist sich daher auch die Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden und Expertinnen und Experten von NGOs. So konnten etwa Polizei und BirdLife bei der gemeinsamen Nachsuche von toten Greifvögeln oder Ködern mit speziell ausgebildeten Naturschutzhunden große Erfolge verzeichnen.⁵² Es bleibt zu hoffen, dass solche Kooperationen intensiviert werden, denn die aktuellen Zahlen getöteter Greifvögel zeigen klar, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt und dringender Handlungsbedarf besteht.

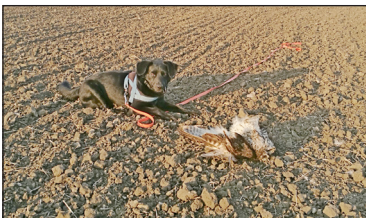


Abbildung 3: Naturschutzhund Charlie (© BirdLife, M. Schindlauer)

Ein wichtiges Signal lieferte unlängst jedenfalls das Landesgericht Krems, das am 29.7.2020 einen Jäger zu sechs Monaten bedingter Haft

49 Environmental Prosecutors for the Environment (<<https://www.environmentalprosecutors.eu/eu-life-project>>).

50 European Union Agency for Criminal Justice Cooperation (<<http://www.eurojust.europa.eu/pages/home.aspx>>).

51 European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law (<<https://www.impel.eu/>>).

52 Vgl. Meldung vom 2.8.2019 unter <<https://www.imperialeagle.eu/de/content/bird-life-erweitert-hundestaffel-gegen-greifvogelverfolgung>>.

und einer Geldstrafe von € 1.800,- verurteilte (noch nicht rechtskräftig), weil er mit dem Insektizid Carbofuran versetzte Köder ausgelegt hatte und so mehrere Wildtiere (ua einen Seeadler, einen Mäusebusard und einen Uhu) vergiftete.⁵³

Korrespondenz:

Mag. Gregor Schamschula

Koordinator des Bereichs Bürgerbeteiligung & Recht bei ÖKOBÜRO –
Allianz der Umweltbewegung, Wien

E-Mail: gregor.schamschula@oekobuero.at

MMag.^a Katharina Scharfetter

Juristische Mitarbeiterin am Verwaltungsgericht Wien

E-Mail: scharfetter.k@gmail.com

53 Vgl Meldung vom 29.7.2020 auf <<https://noe.orf.at/stories/3059974/>>.